

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudien- gang „Physik“ der Fakultät Physik an der Technischen Universität Dortmund vom 7. September 2023	Seite 1 - 2
Verfahrensordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften zur Ver- leihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ vom 11. September 2023	Seite 3 - 9
Verfahrensordnung der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“/„Honorar- professor“ und „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ vom 11. September 2023	Seite 10 - 16
Verfahrensordnung der Fakultät Sozialwissenschaften zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ vom 11. September 2023	Seite 17 - 23
Fakultätsordnung der Fakultät Statistik	Seite 24 - 27
Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund vom 11. September 2023	Seite 28 - 34
Fakultätsordnung der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund vom 11. September 2023	Seite 35 - 39
Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund vom 11. September 2023	Seite 40 - 46
Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 11. September 2023	Seite 47 - 48
Fakultätsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 11. September 2023	Seite 49 - 52

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Physik“
der Fakultät Physik
an der Technischen Universität Dortmund
vom 7. September 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik der Fakultät Physik an der Technischen Universität Dortmund vom 4. Februar 2019 (AM 5/2019, Seite 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 24 (Inkrafttreten und Veröffentlichung) Absatz 4 und Absatz 5** werden neu eingefügt und erhalten folgende Fassung:
 - (4) Ab dem Sommersemester 2024 (1. April 2024) gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Physik an der Technischen Universität Dortmund vor dem Wintersemester 2018/2019 eingeschrieben sind.
 - (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den Prüfungsordnungen vom 11. November 2014 (AM 18/2014, Seite 23 ff.) und vom 13. November 2015 (AM 30/2015, Seite 23 ff.) erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2018/2019 in den Masterstudiengang Physik eingeschrieben wurden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 24.08.2023 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 16.08.2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 7. September 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund
Professor Dr. Manfred Bayer

Verfahrensordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften zur Verleihung der Bezeichnungen

„Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“

vom 11. September 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Abschnitt 1: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle an der Fakultät durchgeführten Verfahren zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“.

Abschnitt 2: Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“

§ 2 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ kann gemäß § 41 Abs. 2 HG von der Fakultät an Personen verliehen werden, die auf einem an der Fakultät vertretenen Fachgebiet entsprechend den Anforderungen für hauptberufliche Professor*innen hervorragende Leistungen
 1. in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder
 2. in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung erbringen.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule von in der Regel 5 Jahren voraus. ²Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) ¹Die Verleihung der Bezeichnung soll äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll erfolgen. ²Bei der Verleihung ist auf eine ausgewogene, geschlechtergerechte Verteilung zu achten.

§ 3 Verleihungsverfahren

- (1) ¹Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an den*die Dekan*in zu richten. ²Antragsberechtigt sind die Hochschullehrer*innen der Fakultät. ³Der Antrag

muss von mindestens drei Hochschullehrer*innen der Fakultät unterstützt werden, bedarf der Schriftform und ist zu begründen. ⁴Im Antrag ist auch auszuführen, auf welche Weise den Mitgliedern des Fakultätsrates Gelegenheit gegeben wurde, die Person, für die der Antrag gestellt wird, fachlich kennenzulernen.

- (2) ¹Der*die Dekan*in informiert das Rektorat über den Eingang des Antrags und leitet den Antrag an den Fakultätsrat weiter. ²Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. ³Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) ¹Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. ²Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrer*innen, ein*e akademische*r Mitarbeiter*in und ein*e Student*in an. ³Die Hochschullehrer*innen müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. ⁴Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. ⁵Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. ⁶Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine*n Professor*in zum*zur Vorsitzenden der Kommission. ⁷Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder des*der Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine*n entsprechende*n Nachfolger*in. ⁸Die Kommission soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. ⁹Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) ¹Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. ²Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 2 Abs. 1 beizufügen. ³Die Gutachter*innen müssen auswärtige fachkompetente Professor*innen sein.
- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) ¹Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet der*die Dekan*in das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. ²Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der*des Betroffenen. ³Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden

Erwägungen durchgeführt wurde.

- (7) ¹Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von dem*der Rektor*in und dem*der Dekan*in eigenhändig unterzeichnet. ²In der Urkunde ist auf die Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs der Verleihung der Bezeichnung gem. § 5 hinzuweisen. ³Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ⁴Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 4 Rechtsstellung einer*eines Honorarprofessorin*Honorarprofessors

- (1) ¹Die Verleihung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. ²Der*die Honorarprofessor*in ist befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.
- (2) ¹Durch die Verleihung wird der*die Honorarprofessor*in Mitglied der Universität gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG. ²Soweit er*sie nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglied der Universität ist, nimmt er*sie an Wahlen gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 HG NRW nicht teil.
- (3) ¹Die Bezeichnung wird in der Erwartung verliehen, dass der*die Honorarprofessor*in eine enge Bindung zur Universität pflegt und sich auf seinem*ihrem Fachgebiet an Forschung und Lehre beteiligt. ²Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz und Vergütung besteht nicht.

§ 5 Rücknahme und Widerruf

- (1) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte durch ihr*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre*seine Stellung erfordert, verletzt. ²Das Ansehen oder das Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die*der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer*einem Beamtin*Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. ³Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat, ohne dass die*der Berechtigte in den Ruhestand eingetreten ist.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer*einem Beamtin*Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. ²Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen ein*e Begünstigte*r
1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

- (3) ¹Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. ²Der*dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. ³Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 3: Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“

§ 6 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ kann gemäß § 41 Abs. 1 HG an Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen einer*eines Professorin*Professors nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit von in der Regel 5 Jahren nach Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 36 HG voraus. ²Die Lehrtätigkeit i.S.d. Satzes 1 muss mindestens 2 Semesterwochenstunden umfassen. ³Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) Die Bezeichnung soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihre Lehrtätigkeit zur Bereicherung des Lehrprogramms beigetragen und darüber hinaus besonderes Engagement, z. B. durch Veröffentlichungen zum vertretenen Lehrgebiet oder Mitwirkung an der Forschung, gezeigt haben.
- (4) ¹Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. ²Der*die außerplanmäßige Professor*in ist befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. ³Durch die Verleihung der Bezeichnung wird er*sie Mitglied der Universität gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG. ⁴Soweit er*sie nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglied der Universität ist, nimmt er*sie gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 HG nicht an Wahlen teil.
- (5) ¹Die Verleihung der Bezeichnung soll äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll erfolgen. ²Bei der Verleihung ist auf eine ausgewogene, geschlechtergerechte Verteilung zu achten.

§ 7 Verleihungsverfahren

- (1) ¹Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an den*die Dekan*in zu richten. ²Antragsberechtigt sind die Hochschullehrer*innen und in eigener Sache zudem die akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät. ³Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (2) ¹Der*die Dekan*in informiert das Rektorat über den Eingang des Antrages und leitet diesen an den Fakultätsrat weiter. ²Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. ³Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.

- (3) ¹Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. ²Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrer*innen, ein*e akademische Mitarbeiter*in und ein*e Student*in an. ³Die Hochschullehrer*innen müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. ⁴Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. ⁵Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. ⁶Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine*n Professor*in zum*zur Vorsitzenden der Kommission. ⁷Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder des*der Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine*n entsprechende*n Nachfolger*in. ⁸Die Kommission soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. ⁹Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) ¹Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. ²Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 6 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 beizufügen. ³Die Gutachter*innen müssen auswärtige fachkompetente Professor*innen sein.
- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) ¹Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet der*die Dekan*in das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. ²Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der*des Betroffenen. ³Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.
- (7) ¹Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von dem*der Rektor*in und dem*der Dekan*in eigenhändig unterzeichnet. ²In der Urkunde ist auf die Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs der Verleihung der Bezeichnung gemäß § 9 hinzuweisen. ³Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ⁴Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 8 Lehrberechtigung und -verpflichtung

¹Durch die Verleihung der Bezeichnung ist der*die außerplanmäßige Professor*in berechtigt und bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze gem. § 31 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1, 2 LBG

NRW verpflichtet, auf ihrem*seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu lehren. ²Satz 1 gilt nicht, soweit für den*die außerplanmäßige*n Professor*in bereits aus einem anderen rechtlichen Grund eine Lehrverpflichtung in mindestens diesem Umfang an der Universität besteht. ³Auf Antrag des*der außerplanmäßigen Professors*Professorin kann der*die Dekan*in ihn*sie aus wichtigem Grund von der Lehrverpflichtung nach Satz 1 befreien. ⁴Die Befreiung soll auf ein Semester oder ein Studienjahr befristet werden. ⁵Eine unbefristete Befreiung ist zu widerrufen, sobald der wichtige Grund entfallen ist. ⁶Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz oder Vergütung besteht nicht.

§ 9 Rücknahme und Widerruf

- (1) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte durch ihr*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre*seine Stellung erfordert, verletzt. ²Das Ansehen oder Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die*der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer*einem Beamtin*Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. ³Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte ihrer*seiner Lehrverpflichtung an der Universität mehr als zwei Jahre nicht nachkommt.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer*einem Beamtin*Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. ²Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen ein*e Begünstigte*r
 1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) ¹Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. ²Der*dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. ³Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Verfahrensordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Zugleich tritt die Verfahrensordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ vom 5. Januar 2015 (AM Nr. 1/2015, S. 15), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 28. Juni 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückganges nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 11. September 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

**Verfahrensordnung der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften zur
Verleihung der Bezeichnungen
„Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und
„außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“
vom 11. September 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S.780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Abschnitt 1: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle an der Fakultät durchgeführten Verfahren zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“.

Abschnitt 2: Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“

§ 2 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ kann gemäß § 41 Abs. 2 HG von der Fakultät an Personen verliehen werden, die auf einem an der Fakultät vertretenen Fachgebiet entsprechend den Anforderungen für hauptberufliche Professor*innen hervorragende Leistungen
 1. in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder
 2. in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübungerbringen.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule von in der Regel 5 Jahren voraus. ²Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) ¹Die Verleihung der Bezeichnung soll äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll erfolgen. ²Bei der Verleihung ist auf eine ausgewogene, geschlechtergerechte Verteilung zu achten.

§ 3 Verleihungsverfahren

- (1) ¹Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an den*die Dekan*in zu richten. ²Antragsberechtigt sind die Hochschullehrer*innen der Fakultät. ³Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

- (2) ¹Der*die Dekan*in informiert das Rektorat über den Eingang des Antrags und leitet den Antrag an den Fakultätsrat weiter. ²Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. ³Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) ¹Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. ²Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrer*innen, ein*e akademische*r Mitarbeiter*in und ein*e Student*in an. ³Die Hochschullehrer*innen müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. ⁴Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. ⁵Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. ⁶Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine*n Professor*in zum*zur Vorsitzenden der Kommission. ⁷Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder des*der Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine*n entsprechende*n Nachfolger*in. ⁸Die Kommission soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. ⁹Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) ¹Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. ²Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 2 Abs. 1 beizufügen. ³Die Gutachter*innen müssen auswärtige fachkompetente Professor*innen sein. ⁴Die Gutachten sollen sich in Form und Inhalt an in Berufungsverfahren eingeholten Gutachten orientieren.
- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) ¹Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet der*die Dekan*in das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. ²Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der*des Betroffenen. ³Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.
- (7) ¹Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von dem*der Rektor*in und

dem*der Dekan*in eigenhändig unterzeichnet. ²In der Urkunde ist auf die Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs der Verleihung der Bezeichnung gem. § 5 hinzuweisen. ³Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ⁴Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 4 Rechtsstellung einer*eines Honorarprofessorin*Honorarprofessors

- (1) ¹Die Verleihung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. ²Der*die Honorarprofessor*in ist befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.
- (2) ¹Durch die Verleihung wird der*die Honorarprofessor*in Mitglied der Universität gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG. ²Soweit er*sie nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglied der Universität ist, nimmt er*sie an Wahlen gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 HG NRW nicht teil.
- (3) ¹Die Bezeichnung wird in der Erwartung verliehen, dass der*die Honorarprofessor*in eine enge Bindung zur Universität pflegt und sich auf seinem*ihrem Fachgebiet an Forschung und Lehre beteiligt. ²Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz und Vergütung besteht nicht.

§ 5 Rücknahme und Widerruf

- (1) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte durch ihr*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre*seine Stellung erfordert, verletzt. ²Das Ansehen oder das Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die*der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer*einem Beamtin*Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. ³Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat, ohne dass die*der Berechtigte in den Ruhestand eingetreten ist.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer*einem Beamtin*Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. ²Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen ein*e Begünstigte*r
 1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) ¹Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. ²Der*dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. ³Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 3: Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“

§ 6 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ kann gemäß § 41 Abs. 1 HG an Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen einer*eines Professorin*Professors nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit von in der Regel 5 Jahren nach Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 36 HG voraus. ²Die Lehrtätigkeit i.S.d. Satzes 1 muss mindestens 2 Semesterwochenstunden umfassen. ³Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) Die Bezeichnung soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihre Lehrtätigkeit zur Bereicherung des Lehrprogramms beigetragen und darüber hinaus besonderes Engagement, z. B. durch Veröffentlichungen zum vertretenen Lehrgebiet oder Mitwirkung an der Forschung, gezeigt haben.
- (4) ¹Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. ²Der*die außerplanmäßige Professor*in ist befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. ³Durch die Verleihung der Bezeichnung wird er*sie Mitglied der Universität gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG. ⁴Soweit er*sie nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglied der Universität ist, nimmt er*sie gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 HG nicht an Wahlen teil.
- (5) ¹Die Verleihung der Bezeichnung soll äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll erfolgen. ²Bei der Verleihung ist auf eine ausgewogene, geschlechtergerechte Verteilung zu achten.

§ 7 Verleihungsverfahren

- (1) ¹Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an den*die Dekan*in zu richten. ²Antragsberechtigt sind die Hochschullehrer*innen und in eigener Sache zudem die akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät. ³Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (2) ¹Der*die Dekan*in informiert das Rektorat über den Eingang des Antrages und leitet diesen an den Fakultätsrat weiter. ²Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. ³Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) ¹Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. ²Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschulleh-

rer*innen, ein*e akademische Mitarbeiter*in und ein*e Student*in an. ³Die Hochschullehrer*innen müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. ⁴Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. ⁵Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. ⁶Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine*n Professor*in zum*zur Vorsitzenden der Kommission. ⁷Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder des*der Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine*n entsprechende*n Nachfolger*in. ⁸Die Kommission soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. ⁹Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

- (4) ¹Die Kommission erarbeitet auf der Grundlage eines vom Fakultätsrat beschlossenen Kriterienkataloges einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. ²Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 6 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 beizufügen. ³Die Gutachter*innen müssen auswärtige fachkompetente Professor*innen sein.
- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) ¹Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet der*die Dekan*in das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. ²Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der*des Betroffenen. ³Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.
- (7) ¹Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von dem*der Rektor*in und dem*der Dekan*in eigenhändig unterzeichnet. ²In der Urkunde ist auf die Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs der Verleihung der Bezeichnung gemäß § 9 hinzuweisen. ³Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ⁴Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 8 Lehrberechtigung und -verpflichtung

¹Durch die Verleihung der Bezeichnung ist der*die außerplanmäßige Professor*in berechtigt und bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze gem. § 31 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1, 2 LBG NRW verpflichtet, auf ihrem*seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu lehren. ²Satz 1 gilt nicht, soweit für den*die außerplanmäßige*n Professor*in

bereits aus einem anderen rechtlichen Grund eine Lehrverpflichtung in mindestens diesem Umfang an der Universität besteht. ³Auf Antrag des*der außerplanmäßigen Professors*Professorin kann der*die Dekan*in ihn*sie aus wichtigem Grund von der Lehrverpflichtung nach Satz 1 befreien. ⁴Die Befreiung soll auf ein Semester oder ein Studienjahr befristet werden. ⁵Eine unbefristete Befreiung ist zu widerrufen, sobald der wichtige Grund entfallen ist. ⁶Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz oder Vergütung besteht nicht.

§ 9 Rücknahme und Widerruf

- (1) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte durch ihr*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre*seine Stellung erfordert, verletzt. ²Das Ansehen oder Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die*der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer*einem Beamtin*Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. ³Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte ihrer*seiner Lehrverpflichtung an der Universität mehr als zwei Jahre nicht nachkommt.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer*einem Beamtin*Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. ²Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen die*der Begünstigte
 1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) ¹Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. ²Der*dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. ³Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Verfahrensordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Zugleich tritt die Verfahrensordnung der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ vom 19. Juni 2015 (AM Nr. 15/2015, S. 4), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 24. Mai 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückgausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 11. September 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

**Verfahrensordnung der Fakultät Sozialwissenschaften zur
Verleihung der Bezeichnungen
„Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und
„außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“
vom 11. September 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S.780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Abschnitt 1: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle an der Fakultät durchgeführten Verfahren zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“.

Abschnitt 2: Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“

§ 2 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ kann gemäß § 41 Abs. 2 HG von der Fakultät an Personen verliehen werden, die auf einem an der Fakultät vertretenen Fachgebiet entsprechend den Anforderungen für hauptberufliche Professor*innen hervorragende Leistungen
 1. in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder
 2. in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübungerbringen.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule von in der Regel 5 Jahren voraus. ²Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) ¹Die Verleihung der Bezeichnung wird äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll erfolgen. ²Bei der Verleihung wird auf eine ausgewogene, geschlechtergerechte Verteilung geachtet.

§ 3 Verleihungsverfahren

- (1) ¹Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an den*die Dekan*in zu richten. ²Antragsberechtigt sind die Hochschullehrer*innen der Fakultät. ³Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

- (2) ¹Der*die Dekan*in informiert das Rektorat über den Eingang des Antrags und leitet den Antrag an den Fakultätsrat weiter. ²Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. ³Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) ¹Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. ²Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrer*innen, ein*e akademische*r Mitarbeiter*in und ein*e Student*in an. ³Die Hochschullehrer*innen müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. ⁴Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. ⁵Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. ⁶Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine*n Professor*in zum*zur Vorsitzenden der Kommission. ⁷Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder des*der Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine*n entsprechende*n Nachfolger*in. ⁸Die Kommission soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. ⁹Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) ¹Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. ²Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 2 Abs. 1 beizufügen. ³Die Gutachter*innen müssen auswärtige fachkompetente Professor*innen sein.
- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) ¹Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet der*die Dekan*in das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. ²Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der*des Betroffenen. ³Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.
- (7) ¹Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von dem*der Rektor*in und dem*der Dekan*in eigenhändig unterzeichnet. ²In der Urkunde ist auf die Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs der Verleihung der Bezeichnung gem.

§ 5 hinzuweisen. ³Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ⁴Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 4 Rechtsstellung einer*eines Honorarprofessorin*Honorarprofessors

- (1) ¹Die Verleihung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. ²Der*die Honorarprofessor*in ist befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.
- (2) ¹Durch die Verleihung wird der*die Honorarprofessor*in Mitglied der Universität gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG. ²Soweit er*sie nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglied der Universität ist, nimmt er*sie an Wahlen gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 HG NRW nicht teil.
- (3) ¹Die Bezeichnung wird in der Erwartung verliehen, dass der*die Honorarprofessor*in eine enge Bindung zur Universität pflegt und sich auf seinem*ihrem Fachgebiet an Forschung und Lehre beteiligt. ²Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz und Vergütung besteht nicht.

§ 5 Rücknahme und Widerruf

- (1) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte durch ihr*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre*seine Stellung erfordert, verletzt. ²Das Ansehen oder das Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die*der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer*einem Beamtin*Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. ³Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat, ohne dass die*der Berechtigte in den Ruhestand eingetreten ist.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer*einem Beamtin*Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. ²Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen ein*e Begünstigte*r
 1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) ¹Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. ²Der*dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. ³Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 3: Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“

§ 6 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ kann gemäß § 41 Abs. 1 HG an Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen einer*eines Professorin*Professors nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit von in der Regel 5 Jahren nach Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 36 HG voraus. ²Die Lehrtätigkeit i.S.d. Satzes 1 muss mindestens 2 Semesterwochenstunden umfassen. ³Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) Die Bezeichnung soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihre Lehrtätigkeit zur Bereicherung des Lehrprogramms der Fakultät beigetragen und darüber hinaus besonderes Engagement, z. B. durch Veröffentlichungen zum vertretenen Bereich oder verantwortliche Mitwirkung an der Forschung, gezeigt haben.
- (4) ¹Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. ²Der*die außerplanmäßige Professor*in ist befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. ³Durch die Verleihung der Bezeichnung wird er*sie Mitglied der Universität gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG. ⁴Soweit er*sie nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglied der Universität ist, nimmt er*sie gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 HG nicht an Wahlen teil.
- (5) ¹Die Verleihung der Bezeichnung wird äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll erfolgen. ²Bei der Verleihung wird auf eine ausgewogene, geschlechtergerechte Verteilung geachtet.

§ 7 Verleihungsverfahren

- (1) ¹Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an den*die Dekan*in zu richten. ²Antragsberechtigt sind die Hochschullehrer*innen und in eigener Sache zudem die akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät. ³Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (2) ¹Der*die Dekan*in informiert das Rektorat über den Eingang des Antrages und leitet diesen an den Fakultätsrat weiter. ²Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. ³Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) ¹Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. ²Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschulleh-

rer*innen, ein*e akademische Mitarbeiter*in und ein*e Student*in an. ³Die Hochschullehrer*innen müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. ⁴Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. ⁵Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. ⁶Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine*n Professor*in zum*zur Vorsitzenden der Kommission. ⁷Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder des*der Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine*n entsprechende*n Nachfolger*in. ⁸Die Kommission soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. ⁹Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

- (4) ¹Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. ²Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 6 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 beizufügen. ³Die Gutachter*innen müssen auswärtige fachkompetente Professor*innen sein.
- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) ¹Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet der*die Dekan*in das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. ²Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der*des Betroffenen. ³Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.
- (7) ¹Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von dem*der Rektor*in und dem*der Dekan*in eigenhändig unterzeichnet. ²In der Urkunde ist auf die Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs der Verleihung der Bezeichnung gemäß § 9 hinzuweisen. ³Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ⁴Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 8 Lehrberechtigung und -verpflichtung

¹Durch die Verleihung der Bezeichnung ist der*die außerplanmäßige Professor*in berechtigt und bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze gem. § 31 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1, 2 LBG NRW verpflichtet, auf ihrem*seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden pro Semester zu lehren. ²Satz 1 gilt nicht, soweit für den*die außerplanmäßige*n

Professor*in bereits aus einem anderen rechtlichen Grund eine Lehrverpflichtung in mindestens diesem Umfang an der Universität besteht. ³Auf Antrag des*der außerplanmäßigen Professors*Professorin kann der*die Dekan*in ihn*sie aus wichtigem Grund von der Lehrverpflichtung nach Satz 1 befreien. ⁴Die Befreiung soll auf ein Semester oder ein Studienjahr befristet werden. ⁵Eine unbefristete Befreiung ist zu widerrufen, sobald der wichtige Grund entfallen ist. ⁶Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz oder Vergütung besteht nicht.

§ 9 Rücknahme und Widerruf

- (1) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte durch ihr*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre*seine Stellung erfordert, verletzt. ²Das Ansehen oder Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die*der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer*einem Beamtin*Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. ³Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte ihrer*seiner Lehrverpflichtung an der Universität mehr als zwei Jahre nicht nachkommt.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer*einem Beamtin*Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. ²Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen die*der Begünstigte
 1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) ¹Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. ²Der*dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. ³Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 12. Juli 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 11. September 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Fakultätsordnung der Fakultät Statistik

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät Statistik der Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät Statistik der TU Dortmund.

§ 2 Bezeichnung und Gliederung

- (1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät Statistik.
- (2) ¹Die Fakultät wird gemäß § 11 Abs. 4 GO von einem* einer Dekan*in geleitet. ²Der*die Dekan*in vertritt die Fakultät innerhalb der Universität; sie*er wird durch den*die Prodekan*in vertreten. ³Der*die Dekan*in und der*die Prodekan*in müssen dem Kreis der Professor*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. ⁴Der*die Dekan*in und der*die Prodekan*in werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; die Wahl bzw. Nachwahl der*des Dekanin*Dekans bedarf der Bestätigung durch den*die Rektor*in. ⁵Der*die Prodekan*in wird in der Regel von dem*der designierten Dekan*in vorgeschlagen. ⁶Scheidet der*die Dekan*in oder der*die Prodekan*in aus ihrem*seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt. ⁷Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der*die Dekan*in wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates ein*e neue*r Dekan*in gewählt und der*die Gewählte durch den*die Rektor*in bestätigt wird. ²Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. ³Nach Eingang des Antrages steht dem*der Dekan*in eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. ⁴Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. ⁵Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. ⁶Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. ⁷Die Wahl wird von einem* einer Wahlleiter*in, die*der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet.

§ 3 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) ¹Die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt als Mehrheitswahl. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Wahlberechtigt sind alle nicht männlichen Mitglieder der Fakultät. ²Die Wahlberechtigten haben eine Stimme.

- (3) ¹Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist jedes weibliche Mitglied der Fakultät. ²Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus.
- (4) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem*der Dekan*in zu ziehende Los. ²Als Stellvertreterinnen gewählt sind die Kandidatinnen mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. ³Sofern bei der Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. ⁴Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.
- (5) ¹Scheidet die Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, kann eine Nachwahl durch den Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit erfolgen. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats auf sich vereinigt, wobei die Wahl nicht gegen die Mehrheit der nicht männlichen Mitglieder des Fakultätsrats erfolgen darf. ³Die Erfassung der Stimmen der nicht männlichen Mitglieder wird durch Verwendung verschiedenfarbiger Stimmzettel sichergestellt.

§ 4 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie fünf stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an.
- (2) ¹Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von den dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter*innen der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Ohne Stimmrecht gehört der Kommission der*die Prodekan*in an. ²Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 5 Studienbeirat

- (1) ¹Zur Beratung des Fakultätsrats sowie der*des Dekanin*Dekans in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, wird vom Fakultätsrat ein Studienbeirat eingerichtet. ²Der Beirat kann in Selbstbefassung tätig werden.
- (2) Dem Studienbeirat gehören an:

- a) als Mitglieder, die Lehraufgaben wahrnehmen:
- i. die Person als Vorsitzende*r, die die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 S. 4 HG wahrnimmt,
 - ii. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und
 - iii. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen.
- b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Studienbeirates nach Abs. 2 lit. a) ii, iii und lit. b) werden von den dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter*innen der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 6 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte

- (1) ¹Die Fakultät Statistik verfügt über die in der Grundordnung und anderen Ordnungen der Universität vorgesehenen Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragten. ²Der Fakultätsrat kann beschließen, weitere Ausschüsse, Kommissionen oder Beauftragte einzusetzen. ³Aus dem Beschluss müssen die Zwecksetzung der Einsetzung und die Aufgaben des Ausschusses, der Kommission oder der*des Beauftragten hervorgehen; bei einem Ausschuss oder einer Kommission muss zudem die Zusammensetzung geregelt werden. ⁴Weiterhin muss der Beschluss festlegen, ob die Einsetzung auf unbestimmte oder bestimmte Dauer erfolgt; im Falle einer unbestimmten Dauer muss eine Amtszeit festgelegt werden.
- (2) ¹Die Mitglieder eines Ausschusses mit Ausnahme von Prüfungsausschüssen (§ 14 Abs. 1 GO) müssen zugleich Mitglieder des Fakultätsrats sein. ²In Ausschüssen mit Ausnahme von Prüfungsausschüssen (§ 14 Abs. 1 GO) müssen alle Gruppen vertreten sein. ³In Kommissionen sollen alle Gruppen vertreten sein.
- (3) ¹Ausschüsse und Kommissionen regeln ihre Arbeitsweise selbst. ²Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend. ³Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen sowie die Beauftragten sind dem Fakultätsrat gegenüber auskunftspflichtig.

§ 7 Geschäftsordnung

Die Fakultät erlässt eine eigene Geschäftsordnung.

§ 8 Änderung von Ordnungen

Die Fakultätsordnung wird mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Fakultät Statistik vom 14. August 2019 (AM Nr. 15/2019, S. 1) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Statistik vom 26. April 2023 und 05. Juli 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 11. September 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

**Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Fakultät Statistik
der Technischen Universität Dortmund
vom 11. September 2023**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat sich der Fakultätsrat der Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Vorsitz
- § 3 Stellvertretung
- § 4 Sitzungsvorbereitung
- § 5 Sitzungsdurchführung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Anträge
- § 9 Beratung
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Stimmberechtigung
- § 12 Abstimmungen
- § 13 Wahlen
- § 14 Sitzungsprotokoll
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind
1. sechs Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 2. zwei Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 3. ein*e Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung
und
 4. zwei Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.
- (2) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind der*die Dekan*in und der*die Prodekan*in.

§ 2 Vorsitz

¹Der*die Dekan*in ist Vorsitzende*r des Fakultätsrats. ²Im Verhinderungsfall wird sie*er durch eine*n Prodekan*in vertreten.

§ 3 Stellvertretung

- (1) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Fakultätsrats insgesamt verhindert, so gehen seine Rechte und Pflichten für diese Sitzung auf das nach Maßgabe der Wahlordnung festgelegte stellvertretende Mitglied des Fakultätsrats über.
- (2) Eine Stellvertretung lediglich für einzelne Tagesordnungspunkte ist unzulässig.

§ 4 Sitzungsvorbereitung

- (1) ¹Die*der Vorsitzende des Fakultätsrats beruft den Fakultätsrat durch Einladung in Textform ein. ²Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich eine Woche; für eine Dringlichkeitssitzung kann die*der Vorsitzende die Ladungsfrist auf bis zu 48 Stunden verkürzen. ³Der Fakultätsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. ⁴Eine Einladung erhalten die Mitglieder des Fakultätsrats sowie nachrichtlich die stellvertretenden Mitglieder. ⁵Die*der Vorsitzende des Fakultätsrats kann Gäste zu einer Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
- (2) Der Einladung soll die Tagesordnung sowie die notwendigen Beratungsunterlagen beigelegt werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über Sitzungstermine des Fakultätsrats in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 5 Sitzungsdurchführung

- (1) ¹Die*der Vorsitzende des Fakultätsrats eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fakultätsrats. ²Nach der Eröffnung der Sitzung ruft die*der Vorsitzende die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und schließt diese nach ihrer Behandlung jeweils durch den Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ab. ³Zu Sitzungsbeginn sind zunächst grundsätzlich die Tagesordnungspunkte „Beschlussfähigkeit“ (§ 6), „Endgültige Festlegung der Tagesordnung“ und „Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten“ (§ 7) zu behandeln. ⁴Sofern noch nicht genehmigte Protokolle vorangegangener Sitzungen vorliegen, erfolgt anschließend unter dem Tagesordnungspunkt „Protokollgenehmigung“ die Beschlussfassung über die Genehmigung dieser Protokolle. ⁵Nach Erledigung der Tagesordnung schließt die*der Vorsitzende die Sitzung.
- (2) ¹Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Sitzungsdurchführung kann die*der Vorsitzende des Fakultätsrats jederzeit das Wort ergreifen, Mitglieder des Fakultätsrats zur Einhaltung der Geschäftsordnung ermahnen oder die Sitzung unterbrechen. ²Sofern eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung nicht anderweitig sicherzustellen ist, kann die*der Vorsitzende die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen.

- (3) ¹Die*der Vorsitzende des Fakultätsrats entscheidet in einem Zweifelsfall über die Auslegung der Geschäftsordnung. ²Im Falle eines unmittelbar daraufhin erfolgenden Widerspruchs eines Mitglieds des Fakultätsrats entscheidet der Fakultätsrat über die Auslegung der Geschäftsordnung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Nach Aufruf des Tagesordnungspunkts „Beschlussfähigkeit“ stellt die*der Vorsitzende des Fakultätsrats die Beschlussfähigkeit fest. ²Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis die*der Vorsitzende des Fakultätsrats auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrats die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (3) Der Fakultätsrat ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt, der Fakultätsrat zur Behandlung desselben Gegenstandes noch einmal einberufen und in der Einladung auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist von Tagesordnungspunkten, die Personalangelegenheiten, Prüfungssachen oder Habilitationsleistungen zum Gegenstand haben, ausgeschlossen. Vom Tagesordnungspunkt „Protokollgenehmigung“ ist sie ausgeschlossen, soweit über die Genehmigung eines vertraulichen Zusatzprotokolls beschlossen wird. Vom Tagesordnungspunkt „Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten“ ist sie ausgeschlossen, soweit unter diesem Tagesordnungspunkt Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit von weiteren Tagesordnungspunkten begründet, beraten und beschlossen werden. Gleiches gilt für die Begründung, Beratung und Beschlussfassung entsprechender Geschäftsordnungsanträge gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 16 im weiteren Sitzungsverlauf. Wahlen finden stets in öffentlicher Sitzung statt. Von einer vorangehenden Vorstellung und Befragung von Kandidat*innen sowie einer vorangehenden Beratung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 8 Anträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung dürfen unter jedem Tagesordnungspunkt eingebracht werden:
1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,

2. Abweichung von der Geschäftsordnung,
 3. Schluss der Sitzung,
 4. Sitzungsunterbrechung,
 5. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt/Schließung eines Tagesordnungspunktes,
 6. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 7. Überweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss, eine Kommission oder eine*n Beauftragte*n,
 8. Nichtvornahme/Beendigung einer Beschlussfassung,
 9. Vertagung einer Beschlussfassung,
 10. Nichtbefassung mit einem Sachantrag,
 11. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
 12. Schluss der Beratung,
 13. Schließung der Redeliste,
 14. Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht auf weniger als drei Minuten je Redner*in,
 15. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 16. Ausschluss der Öffentlichkeit von einem Tagesordnungspunkt,
 17. Erteilung des Rederechts an Gäste.
- (2) ¹Alle nicht zur Tagesordnung oder Geschäftsordnung eingebrachten Anträge gelten als Sachanträge. ²Sachanträge sind nur zulässig unter Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung durch Abstimmung vorsehen. ³Sie dürfen zudem nur unter dem Tagesordnungspunkt eingebracht werden, zu dem sie der Sache nach gehören.
- (3) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätsrats.

§ 9 Beratung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor, sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung oder einen Wahlgang.
- (2) ¹Redeberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätsrats. ²Im Übrigen kann Gästen von der/dem Vorsitzenden des Fakultätsrats das Rederecht erteilt werden; bei Annahme eines entsprechenden Geschäftsordnungsantrags durch den Fakultätsrat ist ihnen das Rederecht zu erteilen.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Beratungen des betreffenden Punktes oder Antrages. ²Werden mehrere Anträge gestellt, so entscheidet die/der Vorsitzende unter Beachtung von § 8 Abs. 1 über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fakultätsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die*der Vorsitzende des

Fakultätsrats; dies gilt nicht für Wahlen. ²Die*der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Fakultätsrats unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. ³Sofern für die Beschlussfassung über die Angelegenheit die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, informiert die*der Vorsitzende die Öffentlichkeit auf geeignete Weise über die getroffene Entscheidung.

§ 11 Stimmberechtigung

- (1) Grundsätzlich sind die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats in allen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (2) ¹Die Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung haben kein Stimmrecht in Angelegenheiten der Berufung von Professor*innen. ²In den übrigen Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst haben Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung nur dann Stimmrecht, wenn sie entsprechende Funktionen in der Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. ³Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die*der Vorsitzende des Fakultätsrats zu Beginn der auf die Wahl der Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung folgenden konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats für die Dauer der gesamten Amtszeit.

§ 12 Abstimmungen

- (1) ¹Über Anträge wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. ²Auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds des Fakultätsrats erfolgt die Abstimmung über einen Antrag geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. ³Über Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen. ⁴Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung bedarf ein Antrag zu seiner Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. ⁶Bei Stimmgleichheit ist der Antrag nicht angenommen.
- (2) ¹Über Geschäftsordnungsanträge wird unmittelbar nach Abschluss der Beratung über den Antrag abgestimmt. ²Bei konkurrierenden Geschäftsordnungsanträgen werden die Anträge in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1 Satz 1 behandelt. ³Ein Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bedarf zu seiner Annahme des Konsenses des Fakultätsrats. ⁴Bei Annahme eines Geschäftsordnungsantrags bereits vollzogene Abstimmungen und Wahlen bleiben grundsätzlich wirksam; lediglich die Annahme eines Antrags nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 führt zur Unwirksamkeit der betroffenen Abstimmung oder des betroffenen Wahlgangs. ⁵Bei Annahme eines Antrags nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 darf dieser Sachantrag oder ein inhaltsgleicher Sachantrag in derselben Sitzung des Fakultätsrats nicht mehr eingebracht werden. ⁶Angenommene Geschäftsordnungsanträge gehen Entscheidungen der*des Vorsitzenden des Fakultätsrats vor.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Fakultätsrats erfolgen stets geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln.
- (2) ¹Steht nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, wird über diese*n Kandidatin*Kandidaten mit Ja oder Nein abgestimmt; der*die Kandidat*in ist vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung gewählt, wenn sie*er ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. ²Stehen mehrere Kandidat*innen zur Wahl, wird über alle Kandidat*innen gleichzeitig abgestimmt; vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung ist gewählt, wer ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) ¹Die Mitglieder eines Ausschusses werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt; für die Mitglieder einer Kommission gilt dies nur, wenn alle Gruppen vertreten sind. ²Sofern für eine Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Kommission nicht mehr Kandidat* vorgeschlagen sind als Sitze zur Verfügung stehen, wird über jede*n Kandidatin*Kandidaten gemäß Abs. 2 abgestimmt. ³Ansonsten darf bei einer Wahl jedes für diese Wahl wahlberechtigte Mitglied des Fakultätsrats für höchstens so viele Kandidat*innen stimmen wie Sitze bei dieser Wahl zu vergeben sind; eine Stimmenhäufung ist unzulässig. ⁴Gewählt sind die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen. ⁵Für jedes gewählte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen; stellvertretendes Mitglied ist der*die nicht gewählte Kandidat*in, die*der die meisten Stimmen erreicht hat. ⁶Bei Stimmgleichheit erfolgt ein durch die*den Vorsitzende*n des Fakultätsrats vorzunehmender Losentscheid. ⁷Bei der Aufstellung der Kandidaturen für die Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Kommission soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden. ⁸Sofern die Vorschläge für eine Wahl ein entsprechendes Ungleichgewicht aufweisen, soll die*der Vorsitzende des Fakultätsrats darauf hinwirken, dass weitere Kandidat*innen des unterrepräsentierten Geschlechts vorgeschlagen werden. ⁹Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung wählen die Ausschüsse und Kommissionen ihre*n Vorsitzende*n und ihre*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus ihrer Mitte.
- (4) ¹Ein*e gewählte*r Kandidat*in ist unverzüglich zu befragen, ob sie*er die Wahl annimmt. ²Eine Annahme der Wahl unter Bedingungen oder Vorbehalten ist ausgeschlossen. ³Die Wahl gilt als angenommen, wenn der*die gewählte Kandidat*in die Wahl nicht innerhalb von zwei Wochen durch begründete Erklärung gegenüber der*dem Vorsitzenden des Fakultätsrats ablehnt.

§ 14 Sitzungsprotokoll, Sondervoten

- (1) ¹Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die Beratungsgegenstände und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt. ²Soweit Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher

Sitzung behandelt wurden, erfolgt deren Wiedergabe in einem vertraulichen Zusatzprotokoll.

- (2) ¹Jedes in einer Sitzung überstimmte Mitglied des Fakultätsrates kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, wenn sie*er sich dieses in der Sitzung durch Erklärung gegenüber der*dem Vorsitzenden des Fakultätsrates vorbehalten hat. ²Das Sondervotum ist dem Sitzungsprotokoll hinzuzufügen und Beschlüssen, die anderen Stelle vorzulegen sind, beizufügen, wenn es innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung der*dem Vorsitzenden des Fakultätsrates in Schriftform zugegangen ist.
- (3) ¹Der Protokollentwurf ist den Mitgliedern in der Regel zusammen mit dem Vorschlag der Tagesordnung für die nächste Sitzung zuzuleiten. ²Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit. ³Änderungsvorschläge sind schriftlich einzureichen oder in der Sitzung zu erheben. ⁴Das genehmigte Protokoll ist von der*dem Vorsitzenden und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 15 Inkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23. Juni 2020 außer Kraft. ³Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund vom 01. Februar 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 11. September 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Fakultätsordnung der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund vom 11. September 2023

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät Maschinenbau der TU Dortmund.

§ 2 Bezeichnung und Gliederung

- (1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät Maschinenbau.
- (2) ¹Die Fakultät wird gemäß § 11 Abs. 3 GO von einem Dekanat geleitet, das sämtliche gesetzliche Aufgaben und Befugnisse der*des Dekanin*Dekans wahrnimmt. ²Das Dekanat besteht aus dem*der Dekan*in und zwei Prodekan*innen. ³Der*die Dekan*in vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. ⁴Ein*e Prodekan*in nimmt die Funktion der*des Studiendekanin*Studiendekans wahr. ⁵Der*die Dekan*in und der*die Prodekan*in, die*der den*die Dekan*in vertritt, müssen dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. ⁶Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; die Wahl bzw. Nachwahl der*des Dekanin*Dekans bedarf der Bestätigung durch den*die Rektor*in. ⁷Die Prodekan*innen werden in der Regel von dem*der designierten Dekan*in vorgeschlagen. ⁸Wird ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zum*zur Prodekan*in gewählt, beträgt ihre*seine Amtszeit ein Jahr; wird als Nachfolger*in einer*eines studentischen Prodekanin*Prodekans ein*e Prodekan*in gewählt, die*der nicht Mitglied der Gruppe der Studierenden ist, so endet deren*dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder. ⁹Scheidet der*die Dekan*in oder ein*e Prodekan*in aus ihrem*seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit, im Fall des Satz 8 Halbsatz 2 eine Wahl für eine mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder endende Amtszeit statt; wird ein*e Prodekan*in aus der Gruppe der Studierenden nachgewählt, so erfolgt diese Nachwahl für den Zeitraum eines Jahres, wenn die restliche Amtszeit nicht zuvor endet. ¹⁰Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der*die Dekan*in wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates ein*e neue*r Dekan*in gewählt und der*die Gewählte durch den*die Rektor*in bestätigt wird. ²Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. ³Nach Eingang

des Antrages steht dem*der Dekan*in eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. ⁴Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. ⁵Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. ⁶Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. ⁷Die Wahl wird von einem*einer Wahlleiter*in, die*der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet.

§ 3 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) ¹Die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt als Mehrheitswahl. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Wahlberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder der Fakultät. ²Die Wahlberechtigten haben eine Stimme.
- (3) ¹Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist jedes weibliche Mitglied der Fakultät. ²Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus.
- (4) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem*der Dekan*in zu ziehende Los. ²Als Stellvertreterinnen gewählt sind die Kandidatinnen mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. ³Sofern bei der Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. ⁴Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.
- (5) ¹Scheidet die Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, kann eine Nachwahl durch den Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit erfolgen. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats auf sich vereinigt, wobei die Wahl nicht gegen die Mehrheit der weiblichen Mitglieder des Fakultätsrats erfolgen darf. ³Die Erfassung der Stimmen der weiblichen Mitglieder wird durch Verwendung verschiedenfarbiger Stimmzettel sichergestellt.

§ 4 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) ¹Der Qualitätsverbesserungskommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen an. ²Sofern der*die Studiendekan*in Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen ist, ist sie*er automatisch eines der stimmberechtigten Mitglieder nach Satz 1. ³Des Weiteren gehören der Qualitätsverbesserungskommission zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe

der akademischen Mitarbeiter*innen sowie sechs stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an.

- (2) ¹Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von den dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter*innen der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der*die Studiendekan*in ist der*die Vorsitzende der Kommission. ²Die Kommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. ³Bei Entscheidungen mit Stimmgleichheit entscheidet der*die Studiendekan*in oder im Vertretungsfall der*die stellvertretende Vorsitzende. ⁴Die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 5 Studienbeirat

- (1) ¹Zur Beratung des Fakultätsrats sowie der*des Dekanin*Dekans in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, wird vom Fakultätsrat ein Studienbeirat eingerichtet. ²Der Beirat kann in Selbstbefassung tätig werden.
- (2) Dem Studienbeirat gehören an:
- a) als Mitglieder, die Lehraufgaben wahrnehmen
 - i. der*die Studiendekan*in als Vorsitzende*r
 - ii. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen als stellvertretende*r Vorsitzende*r
 - iii. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
 - b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Studienbeirates nach Abs. 2 lit. a) ii, iii und lit. b) werden von den dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter*innen der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 6 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte

- (1) ¹Die Fakultät Maschinenbau verfügt über die in der Grundordnung und anderen Ordnungen der Universität vorgesehenen Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragten. ²Der Fakultätsrat kann beschließen weitere Ausschüsse, Kommissionen oder Beauftragte einzusetzen. ³Aus dem Beschluss müssen die Zwecksetzung der

Einsetzung und die Aufgaben des Ausschusses, der Kommission oder der*des Beauftragten hervorgehen; bei einem Ausschuss oder einer Kommission muss zudem die Zusammensetzung geregelt werden. ⁴Weiterhin muss der Beschluss festlegen, ob die Einsetzung auf unbestimmte oder bestimmte Dauer erfolgt; im Falle einer unbestimmten Dauer muss eine Amtszeit festgelegt werden.

- (2) ¹Die Mitglieder eines Ausschusses mit Ausnahme von Prüfungsausschüssen (§ 14 Abs. 1 GO) müssen zugleich Mitglieder des Fakultätsrats sein. ²In Ausschüssen mit Ausnahme von Prüfungsausschüssen (§ 14 Abs. 1 GO) müssen alle Gruppen vertreten sein. ³In Kommissionen sollen alle Gruppen vertreten sein.
- (3) ¹Ausschüsse und Kommissionen regeln ihre Arbeitsweise selbst. ²Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend. ³Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen sowie die Beauftragten sind dem Fakultätsrat gegenüber auskunftspflichtig.

§ 7 Geschäftsordnung

Sofern die Fakultät keine eigene Geschäftsordnung erlassen hat, wird die Geschäftsordnung des Senats auf Fakultätsebene entsprechend angewendet

§ 8 Änderung von Ordnungen

Die Fakultätsordnung wird mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Fakultät Maschinenbau vom 16.01.2018 (AM Nr. 1/2018, S. 3) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau vom 16. März 2022 und 14. Juni 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 11. September 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

**Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau
der Technischen Universität Dortmund
vom 11. September 2023**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat sich der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Vorsitz
- § 3 Stellvertretung
- § 4 Sitzungsvorbereitung
- § 5 Sitzungsdurchführung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Anträge
- § 9 Beratung
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Stimmberechtigung
- § 12 Abstimmungen
- § 13 Wahlen
- § 14 Sitzungsprotokoll
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind
1. acht Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 2. drei Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 3. ein*e Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung
und
 4. drei Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.
- (2) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind die Mitglieder des Dekanats.

§ 2 Vorsitz

¹Der*die Dekan*in ist Vorsitzende*r des Fakultätsrats. ²Im Verhinderungsfall wird sie*er durch eine*n Prodekan*in vertreten.

§ 3 Stellvertretung

- (1) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Fakultätsrats insgesamt verhindert, so gehen seine Rechte und Pflichten für diese Sitzung auf das nach Maßgabe der Wahlordnung festgelegte stellvertretende Mitglied des Fakultätsrats über.
- (2) Eine Stellvertretung lediglich für einzelne Tagesordnungspunkte ist unzulässig.

§ 4 Sitzungsvorbereitung

- (1) ¹Die*der Vorsitzende des Fakultätsrats beruft den Fakultätsrat durch Einladung in Textform ein. ²Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich eine Woche; für eine Dringlichkeitssitzung kann die*der Vorsitzende die Ladungsfrist auf bis zu 48 Stunden verkürzen. ³Der Fakultätsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (2) Der Einladung sollen die Tagesordnung sowie die notwendigen Beratungsunterlagen beigelegt werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über Sitzungstermine des Fakultätsrats in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 5 Sitzungsdurchführung

- (1) ¹Die*der Vorsitzende des Fakultätsrats eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fakultätsrats. ²Nach der Eröffnung der Sitzung ruft die*der Vorsitzende die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und schließt diese nach ihrer Behandlung jeweils durch den Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ab. ³Zu Sitzungsbeginn sind zunächst grundsätzlich die Tagesordnungspunkte „Beschlussfähigkeit“ (§ 6), „Endgültige Festlegung der Tagesordnung“ und „Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten“ (§ 7) zu behandeln. ⁴Sofern noch nicht genehmigte Protokolle vorangegangener Sitzungen vorliegen, erfolgt anschließend unter dem Tagesordnungspunkt „Protokollgenehmigung“ die Beschlussfassung über die Genehmigung dieser Protokolle. ⁵Nach Erledigung der Tagesordnung schließt die*der Vorsitzende die Sitzung.
- (2) ¹Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Sitzungsdurchführung kann die*der Vorsitzende des Fakultätsrats jederzeit das Wort ergreifen, Mitglieder des Fakultätsrats zur Einhaltung der Geschäftsordnung ermahnen oder die Sitzung unterbrechen. ²Sofern eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung nicht anderweitig sicherzustellen ist, kann die*der Vorsitzende die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen.
- (3) ¹Die*der Vorsitzende des Fakultätsrats entscheidet in einem Zweifelsfall über die Auslegung der Geschäftsordnung. ²Im Falle eines unmittelbar daraufhin erfolgenden Widerspruchs eines Mitglieds des Fakultätsrats entscheidet der Fakultätsrat über die Auslegung der Geschäftsordnung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Nach Aufruf des Tagesordnungspunkts „Beschlussfähigkeit“ stellt die*der Vorsitzende des Fakultätsrats die Beschlussfähigkeit fest. ²Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis die*der Vorsitzende des Fakultätsrats auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrats die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (3) Der Fakultätsrat ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt, der Fakultätsrat zur Behandlung desselben Gegenstandes noch einmal einberufen und in der Einladung auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (2) ¹Die Öffentlichkeit ist von Tagesordnungspunkten, die Personalangelegenheiten, Prüfungssachen oder Habilitationsleistungen zum Gegenstand haben, ausgeschlossen. ²Vom Tagesordnungspunkt „Protokollgenehmigung“ ist sie ausgeschlossen, soweit über die Genehmigung eines vertraulichen Zusatzprotokolls beschlossen wird. ³Vom Tagesordnungspunkt „Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten“ ist sie ausgeschlossen, soweit unter diesem Tagesordnungspunkt Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit von weiteren Tagesordnungspunkten begründet, beraten und beschlossen werden. ⁴Gleiches gilt für die Begründung, Beratung und Beschlussfassung entsprechender Geschäftsordnungsanträge gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 16 im weiteren Sitzungsverlauf. ⁵Wahlen finden stets in öffentlicher Sitzung statt. ⁶Von einer vorangehenden Vorstellung und Befragung von Kandidat*innen sowie einer vorangehenden Beratung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 8 Anträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung dürfen unter jedem Tagesordnungspunkt eingebracht werden:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 2. Abweichung von der Geschäftsordnung,
 3. Schluss der Sitzung,
 4. Sitzungsunterbrechung,
 5. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt/Schließung eines Tagesordnungspunktes,
 6. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,

7. Überweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss, eine Kommission oder eine*n Beauftragte*n,
 8. Nichtvornahme/Beendigung einer Beschlussfassung,
 9. Vertagung einer Beschlussfassung,
 10. Nichtbefassung mit einem Sachantrag,
 11. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
 12. Schluss der Beratung,
 13. Schließung der Redeliste,
 14. Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht auf weniger als drei Minuten je Redner*in,
 15. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 16. Ausschluss der Öffentlichkeit von einem Tagesordnungspunkt,
 17. Erteilung des Rederechts an Gäste.
- (2) ¹Alle nicht zur Tagesordnung oder Geschäftsordnung eingebrachten Anträge gelten als Sachanträge. ²Sachanträge sind nur zulässig unter Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung durch Abstimmung vorsehen. ³Sie dürfen zudem nur unter dem Tagesordnungspunkt eingebracht werden, zu dem sie der Sache nach gehören.
- (3) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätsrats.

§ 9 Beratung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor, sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung oder einen Wahlgang.
- (2) ¹Redeberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätsrats. ²Im Übrigen kann Gästen von der*dem Vorsitzenden des Fakultätsrats das Rederecht erteilt werden; bei Annahme eines entsprechenden Geschäftsordnungsantrags durch den Fakultätsrat ist ihnen das Rederecht zu erteilen.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Beratungen des betreffenden Punktes oder Antrages. ²Werden mehrere Anträge gestellt, so entscheidet die*der Vorsitzende unter Beachtung von § 8 Abs. 1 über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fakultätsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die*der Vorsitzende des Fakultätsrats; dies gilt nicht für Wahlen. ²Die*der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Fakultätsrats unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. ³Sofern für die Beschlussfassung über die Angelegenheit die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, informiert die*der Vorsitzende die Öffentlichkeit auf geeignete Weise über die getroffene Entscheidung.

§ 11 Stimmberechtigung

- (1) Grundsätzlich sind die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats in allen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (2) ¹Die Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung haben kein Stimmrecht in Angelegenheiten der Berufung von Professor*innen. ²In den übrigen Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst haben Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung nur dann Stimmrecht, wenn sie entsprechende Funktionen in der Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. ³Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die*der Vorsitzende des Fakultätsrats zu Beginn der auf die Wahl der Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung folgenden konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats für die Dauer der gesamten Amtszeit.

§ 12 Abstimmungen

- (1) ¹Über Anträge wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. ²Auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds des Fakultätsrats erfolgt die Abstimmung über einen Antrag geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. ³Über Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen. ⁴Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung bedarf ein Antrag zu seiner Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. ⁶Bei Stimmgleichheit ist der Antrag nicht angenommen.
- (2) ¹Über Geschäftsordnungsanträge wird unmittelbar nach Abschluss der Beratung über den Antrag abgestimmt. ²Bei konkurrierenden Geschäftsordnungsanträgen werden die Anträge in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1 Satz 1 behandelt. ³Ein Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bedarf zu seiner Annahme des Konsenses des Fakultätsrats. ⁴Bei Annahme eines Geschäftsordnungsantrags bereits vollzogene Abstimmungen und Wahlen bleiben grundsätzlich wirksam; lediglich die Annahme eines Antrags nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 führt zur Unwirksamkeit der betroffenen Abstimmung oder des betroffenen Wahlgangs. ⁵Bei Annahme eines Antrags nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 darf dieser Sachantrag oder ein inhaltsgleicher Sachantrag in derselben Sitzung des Fakultätsrats nicht mehr eingebracht werden. ⁶Angenommene Geschäftsordnungsanträge gehen Entscheidungen der*des Vorsitzenden des Fakultätsrats vor.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Fakultätsrats erfolgen stets geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln.

- (2) ¹Steht nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, wird über diese*n Kandidatin*Kandidaten mit Ja oder Nein abgestimmt; der*die Kandidat*in ist vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung gewählt, wenn sie*er ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. ²Stehen mehrere Kandidat*innen zur Wahl, wird über alle Kandidat*innen gleichzeitig abgestimmt; vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung ist gewählt, wer ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) ¹Die Mitglieder eines Ausschusses werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt; vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gilt dies für die Mitglieder einer Kommission nur, wenn alle Gruppen vertreten sind. ²Sofern für eine Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Kommission nicht mehr Kandidat*innen vorgeschlagen sind als Sitze zur Verfügung stehen, wird über jede*n Kandidatin*Kandidaten gemäß Abs. 2 abgestimmt. ³Ansonsten darf bei einer Wahl jedes für diese Wahl wahlberechtigte Mitglied des Fakultätsrats für höchstens so viele Kandidat*innen stimmen wie Sitze bei dieser Wahl zu vergeben sind; eine Stimmenhäufung ist unzulässig. ⁴Gewählt sind die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen. ⁵Nicht gewählte Kandidat*innen, die mindestens eine Stimme erhalten haben, sind stellvertretende Mitglieder des Ausschusses oder der Kommission in der sich aus der Anzahl der erreichten Stimmen ergebenden Reihenfolge. ⁶Bei Stimmengleichheit erfolgt ein durch die*den Vorsitzende*n des Fakultätsrats vorzunehmender Losentscheid. ⁷Bei der Aufstellung der Kandidaturen für die Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Kommission soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden. ⁸Sofern die Vorschläge für eine Wahl ein entsprechendes Ungleichgewicht aufweisen, soll die*der Vorsitzende des Fakultätsrats darauf hinwirken, dass weitere Kandidat*innen des unterrepräsentierten Geschlechts vorgeschlagen werden. ⁹Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung wählen die Ausschüsse und Kommissionen ihre*n Vorsitzende*n und ihre*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus ihrer Mitte.
- (4) ¹Ein*e gewählte*r Kandidat*in ist unverzüglich zu befragen, ob sie*er die Wahl annimmt. ²Eine Annahme der Wahl unter Bedingungen oder Vorbehalten ist ausgeschlossen. ³Die Wahl gilt als angenommen, wenn der*die gewählte Kandidat*in die Wahl nicht innerhalb von zwei Wochen durch begründete Erklärung gegenüber der*dem Vorsitzenden des Fakultätsrats ablehnt.

§ 14 Sitzungsprotokoll

- (1) ¹Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die Beratungsgegenstände und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt. ²Soweit Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, erfolgt deren Wiedergabe in einem vertraulichen Zusatzprotokoll.
- (2) ¹Der Protokollentwurf ist den Mitgliedern in der Regel zusammen mit dem Vorschlag der Tagesordnung für die nächste Sitzung zuzuleiten. ²Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit. ³Änderungsvorschläge

sind schriftlich einzureichen oder in der Sitzung zu erheben. ⁴Das genehmigte Protokoll ist von der*dem Vorsitzenden und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 15 Inkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16. Januar 2018 außer Kraft. ³Die Geschäftsordnung ist in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund vom 16. März 2022 und 14. Juni 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 11. September 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

**Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
der Fakultät Rehabilitationswissenschaften
der Technischen Universität Dortmund
vom 11. September 2023**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 26.11.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2021, S. 13 ff.), wird wie folgt geändert:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird neu gefasst:

„Sie verleiht für Promotionen in der Fakultät Rehabilitationswissenschaften den Grad einer*eines Doktorin*Doktors der Pädagogik (Dr. paed.) oder einer*eines Doktorin*Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer*eines Doktorin*Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder einer*eines Doktorin*Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Fakultät Rehabilitationswissenschaften zuständig.“

2. Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Der Grad Dr. paed. wird bei überwiegend pädagogischer, der Grad Dr. phil. bei überwiegend geistes- oder gesellschaftswissenschaftlicher, der Grad Dr. rer. nat. bei überwiegend lebens- oder naturwissenschaftlicher und der Grad der Dr.-Ing. bei überwiegend ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung der Promotion verliehen. Über den Grad entscheidet der Promotionsausschuss nach Einreichung der Dissertation und auf gemeinsamen Antrag durch die*den Doktorand*in und die*den Erstbetreuer*in.“

3. Die Nummerierung des nachfolgenden Absatzes 3 wird in Absatz 4 geändert. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Technische Universität Dortmund kann auf Antrag der Fakultät Rehabilitationswissenschaften den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. paed. h.c./e.h., Dr. phil. h.c./e.h., Dr. rer. nat. h.c./e.h. oder Dr.-Ing. h.c./e.h.) vergeben (§ 25).

4. Unter § 5 Abs. 1 wird nach den Worten „Mit dem Antrag sind einzureichen:“ folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- die Angabe des angestrebten Doktorgrades,“

5. Unter § 11 Abs. 2 wird folgender Spiegelstrich letzter Spiegelstrich neu eingefügt:

„- ein Antrag auf Verleihung des angestrebten Doktorgrades gemäß § 1 Abs. 3.“

6. § 25 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Doktorgrad „ehrenhalber“ (Dr. paed. h.c./e.h., Dr. phil. h.c./e.h., Dr. rer. nat. h.c./e.h. oder Dr.-Ing. h.c./e.h.) darf nur für außerordentliche Leistungen in Rehabilitationswissenschaften, Sonderpädagogik und Heilpädagogik verliehen werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 14.06.2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 11. September 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Fakultätsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 11. September 2023

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der TU Dortmund.

§ 2 Bezeichnung und Gliederung

- (1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät Rehabilitationswissenschaften.
- (2) ¹Die Fakultät wird gemäß § 11 Abs. 3 GO von einem Dekanat geleitet, das sämtliche gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der*des Dekanin*Dekans wahrnimmt. ²Das Dekanat besteht aus dem*der Dekan*in und zwei Prodekan*innen. ³Der*die Dekan*in vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. ⁴Ein*e Prodekan*in nimmt die Funktion der*des Studiendekanin*Studiendekans wahr. ⁵Der*die Dekan*in und der*die Prodekan*in, die*der den*die Dekan*in vertritt, müssen dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. ⁶Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; die Wahl bzw. Nachwahl der*des Dekanin*Dekans bedarf der Bestätigung durch den*die Rektor*in. ⁷Die Prodekan*innen werden in der Regel von dem*der designierten Dekan*in vorgeschlagen. ⁸Wird ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zum*zur Prodekan*in gewählt, beträgt ihre*seine Amtszeit ein Jahr; wird als Nachfolger*in einer*eines studentischen Prodekanin*Prodekans ein*e Prodekan*in gewählt, die*der nicht Mitglied der Gruppe der Studierenden ist, so endet deren*dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder. ⁹Scheidet der*die Dekan*in oder ein*e Prodekan*in aus ihrem*seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit, im Fall des Satz 8 Halbsatz 2 eine Wahl für eine mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder endende Amtszeit statt. ¹⁰Wird ein*e Prodekan*in aus der Gruppe der Studierenden nachgewählt, so erfolgt diese Nachwahl für den Zeitraum eines Jahres, wenn die restliche Amtszeit nicht zuvor endet. ¹¹Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der*Die Dekan*in wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates ein*e neue*r Dekan*in gewählt und der*die Gewählte durch den*die Rektor*in bestätigt wird. ²Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. ³Nach Eingang des Antrages steht dem*der Dekan*in eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. ⁴Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. ⁵Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. ⁶Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. ⁷Die Wahl wird von einem*einer Wahlleiter*in, die*der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet.

§ 3 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) ¹Die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt als Mehrheitswahl. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Wahlberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder der Fakultät. ²Die Wahlberechtigten haben eine Stimme.
- (3) ¹Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist jedes weibliche Mitglied der Fakultät. ²Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus.
- (4) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem*der Dekan*in zu ziehende Los. ²Als Stellvertreterinnen gewählt sind die Kandidatinnen mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. ³Sofern bei der Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. ⁴Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.
- (5) ¹Scheidet die Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, kann eine Nachwahl durch den Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit erfolgen. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats auf sich vereinigt, wobei die Wahl nicht gegen die Mehrheit der weiblichen Mitglieder des Fakultätsrats erfolgen darf. ³Die Erfassung der Stimmen der weiblichen Mitglieder wird durch die Verwendung verschiedenfarbiger Stimmzettel sichergestellt.

§ 4 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie drei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an.
- (2) ¹Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von den dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter*innen der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Ohne Stimmrecht gehört der Kommission der*die Studiendekan*in an. ²Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 5 Studienbeirat

- (1) ¹Zur Beratung des Fakultätsrats sowie der*des Dekanin*Dekans in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, wird vom Fakultätsrat ein Studienbeirat eingerichtet. ²Der Beirat kann in Selbstbefassung tätig werden.
- (2) Dem Studienbeirat gehören an:
 - a) als Mitglieder, die Lehraufgaben wahrnehmen
 - i. der*die Studiendekan*in als Vorsitzende*r
 - ii. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen
 - iii. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
 - b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Studienbeirates nach Abs. 2 lit. a) ii, iii und lit. b) werden von den dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter*innen der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 6 Ausschüsse, Kommissionen

- (1) Für ständige Aufgaben richtet der Fakultätsrat eine Kommission Planung und Finanzen ein. Diese besteht aus sieben Mitgliedern:
 - vier Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen
 - ein*e Vertreter*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
 - ein*e Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung
 - ein*e Vertreter*in der Gruppe der Studierenden.Die Leitung erfolgt durch den*die zuständige*n Prodekan*in.
- (2) Gemäß Promotions- und Prüfungsordnungen wählt der Fakultätsrat die entsprechenden Gremien der Fakultät.
- (3) ¹Für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben können weitere Kommissionen (Ad-hoc-Kommissionen) gebildet werden; dies betrifft insbesondere (Re-)Akkreditierungs- und Studiengangkommissionen. ²Über die Zusammensetzung beschließt der Fakultätsrat bei der Einrichtung der Kommissionen.

§ 7 Geschäftsordnung

¹Sofern die Fakultät Rehabilitationswissenschaften keine eigene Geschäftsordnung erlassen hat, wird die Geschäftsordnung des Senats auf Fakultätsebene entsprechend angewendet. ²Dabei sind folgende Ausnahmen zu beachten:

1. Zu den Sitzungen des Fakultätsrats lädt der*die Dekan*in unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung beträgt eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zwei Wochen. In dringenden

Fällen kann mit abgekürzter Frist von mindestens 48 Stunden eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Es gilt das Absendedatum des Dekanats.

2. Den Entwurf des Fakultätsratsprotokolls erhalten die Mitglieder des Fakultätsrats mit den Unterlagen der nächsten Fakultätsratssitzung. § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Senats findet keine Anwendung.

§ 8 Änderung von Ordnungen

Die Fakultätsordnung wird mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 09.01.2018 (AM Nr. 1/2018, S. 39) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 06.04.2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 11. September 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer